

Bundesministerium für  
Verkehr, Innovation und Technologie  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

Dampfschiffstraße 2  
A-1031 Wien  
Postfach 240

Tel. + (1) 711 71 - 0  
Fax + (1) 711 94 - 25  
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 12. September 2016  
GZ 300.089/007-2B1/16

**Entwurf einer Novelle des Bundesstraßengesetzes 1971 – BStG 1971,  
Entwurf einer Verordnung gemäß § 7 Abs. 2 und 7 BStG 1971 über die  
Wirtschaftlichkeitsprüfung von Bundesstraßenbauvorhaben**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für die mit Schreiben vom 1. August 2016, GZ. BMVIT-324.100/0002-IV/IVVS3/2015 und BMVIT-324.100/0003-IV/IVVS3/2015, übermittelten, im Betreff genannten Entwürfe und nimmt zu diesen im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Inhaltliche Bemerkungen

1.1 Zur Zuständigkeitsregelung

Der gegenständliche Entwurf einer Novelle zum Bundesstraßengesetz 1971 – BStG 1971 sieht nach den Erläuterungen vor, dass zur Verfahrensbeschleunigung künftig die Prüfung der Wirtschaftlichkeit von Bundesstraßenbauvorhaben nicht mehr im Rahmen der bescheidmäßigen Genehmigung durch den Bundesminister für BMVIT, sondern im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung durch die ASFINAG geprüft werden soll. Die näheren Bestimmungen über die Prüfung wirtschaftlicher Aspekte von Bauvorhaben und Erhaltungsmaßnahmen sollen durch eine Verordnung des BMVIT geregelt werden, in der insbesondere der Anwendungsbereich, Zuständigkeiten und die Methoden und Tiefe der Prüfung der Wirtschaftlichkeit von Bundesstraßenbauvorhaben beschrieben und festgelegt werden. Nach den Erläuterungen zur Verordnungsermächtigung des Entwurfs in § 7 Abs. 7 BStG 1971 soll der Schwerpunkt der Prüfung des Bundesministers auf der Gesamtschau, insb. hinsichtlich der volkswirtschaftlichen Aspekte und jener der ASFINAG auf der betriebswirtschaftlichen Sicht liegen.

§ 4 des ebenfalls zur Begutachtung versendeten Entwurfs einer Verordnung des BMVIT über die Wirtschaftlichkeitsprüfung von Bundesstraßenbauvorhaben (GZ. BMVIT-324.100/0003-IV/IVVS3/2015) führt jedoch aus, dass die ASFINAG „die Angemessenheit der Kosten unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Wirkung und der betriebswirtschaftlichen Anforderungen zu prüfen“ hat. Der Bundesminister hat gemäß § 3 des Verordnungsentwurfs die Neubau-, Ausbau- und Erhal-

tungsmaßnahmen einer Prüfung anhand der von der ASFINAG vorgelegten Nutzen–Kosten–Untersuchung zu unterziehen.

Auch wenn die Definition der Schnittstelle bei der Kosten–Nutzen–Untersuchung zwischen dem BMVIT und der ASFINAG grundsätzlich zu begrüßen ist, weist der RH darauf hin, dass — entgegen der Zielsetzung der vorgelegten Entwürfe — die Aufgaben der Prüfung der volkswirtschaftlichen bzw. der betriebswirtschaftlichen Aspekte nach dem Normtext und den Erläuterungen nicht hinreichend klar zwischen BMVIT und ASFINAG aufgeteilt werden. Der RH regt daher eine entsprechend klarere Formulierung im Text und den Erläuterungen zu den vorliegenden Entwürfen an.

## 1.2 Weitere Verweisungen

Nach der gemäß § 7 Abs. 7 des Entwurfs zum BStG 1971 zu erlassenden Verordnung sollen in dieser der Anwendungsbereich, Zuständigkeiten und die Methoden und Tiefe der Prüfung der Wirtschaftlichkeit von Bundesstraßenbauvorhaben beschrieben und festgelegt werden.

Demgegenüber werden in der Verordnung „die Methoden und Tiefe der Prüfung“ nicht beschrieben und festgelegt, da § 3 Abs. 1 des Verordnungsentwurfs vorsieht, dass die „Vorgangsweise, Methodik und Tiefe“ der Prüfung durch Dienstanweisung zu regeln sind. Erst in den Erläuterungen zum Verordnungstext werden auf

- eine seitens des BMVIT verbindlich erklärte Richtlinie RVS 02.01.22 „Nutzen–Kosten–Untersuchungen im Verkehrswesen“,
- eine bestehende Dienstanweisung „Erarbeitung und Vorlage von Bundesstraßenprojekten“ GZ. BMVIT–300.040/0005–II/ST–ALG/2011 (die nach den Erläuterungen überdies „*hinsichtlich der Wirtschaftlichkeitsprüfung anzupassen sein*“ wird) und
- eine Dienstanweisung „Mitfinanzierung von Projekten“ des BMVIT

hingewiesen. Der Norminhalt ergibt sich daher erst in Zusammenschau mit den in den Erläuterungen zur Verordnung genannten Dienstanweisungen und der von der „FSV – Österreichischen Forschungsgesellschaft Straße Schiene Verkehr“ herausgegebenen Richtlinie 02.01.22.

Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (VfSlg. 18.886/2009) widerspricht der Verweis einer Norm lediglich auf eine im Erlasswege festgelegte Rechtslage, zu deren Auffinden geradezu „archivarischer Fleiß“ notwendig ist, dem Art. 18 B–VG. Da im vorliegenden Fall die für die Vorgangsweise, Methodik und Tiefe maßgebliche Dienstanweisung erst in Zusammenschau mit den der Verordnungsbestimmung zugrunde liegenden Erläuterung auffindbar ist, regt der RH an, die Regelung der Vorgangsweise, Methodik und Tiefe mit Blick auf die soeben genannte Judikatur des Verfassungsgerichtshofes in der Verordnungsbestimmung zu präzisieren.

Einen Verweis auf eine Dienstanweisung („Mitfinanzierung von Projekten“) des BMVIT enthalten auch die Erläuterungen zu § 1 des Entwurfs; demnach soll auf Auffassungen gemäß § 4 Abs. 3 BStG 1971 anstelle der geplanten Verordnung diese Dienstanweisung anzuwenden sein. Im Sinne des



GZ 300.089/007-2B1/16

Seite 3 / 4

Bestimmtheitsgebots des Art. 18 B-VG regt der RH auch diesbezüglich eine entsprechende Klarstellung im BStG 1971 selbst an.

### 1.3 Berücksichtigung von Empfehlungen des RH

Der RH hat im Bericht Reihe Bund 2011/8 „Verlängerung der S 31 Burgenland Schnellstraße“ in den Schlussempfehlungen 4 und 5 (zu TZ 29 und 30) festgehalten, dass *„Änderungen in der Prioritätenreihung von Bundesstraßenvorhaben ausschließlich nach einer nachvollziehbaren wirtschaftlichen und funktionellen Bewertung vorgenommen werden sollten“* bzw. dass *„vor weiteren Planungsschritten (im damaligen Projekt S 31 Süd) ein entsprechender Nachweis der Wirtschaftlichkeit zu erbringen wäre“* und nicht erst im Bewilligungsverfahren.

Die mit den Entwürfen beabsichtigte detailliertere Regelung der Prüfung volks- und betriebswirtschaftlicher Aspekte wertet der RH vor dem Hintergrund dieser Empfehlungen grundsätzlich positiv.

## 2. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Nach den Angaben in den Erläuterungen sollen mit den vorgeschlagenen Maßnahmen

- mit der Novelle des BStG 1971 mit dem Entfall der betriebswirtschaftlichen Prüfung der Wirtschaftlichkeit im Behördenverfahren durchschnittliche jährliche Einsparungen von 6.690 EUR, und
- mit dem Entwurf der Verordnung über Wirtschaftlichkeitsprüfungen von Bundesstraßenbauvorhaben durch Entfall der betriebswirtschaftlichen Prüfung der Projektergebnisrechnung bei genehmigungspflichtigen Anschlussstellen und bei bestimmten Projekten (bei Vorhabenskosten unter 15 Mio. EUR) durchschnittliche jährliche Einsparungen von 21.330 EUR

verbunden sein.

Gemäß § 17 Abs. 2 BHG 2013 ist jedem Entwurf für ein Regelungsvorhaben und jedem sonstigen Vorhaben, von dem Mitglied der Bundesregierung oder dem haushaltsleitenden Organ, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet oder das Vorhaben geplant wurde, eine der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung (WFA-FinAV BGBl. II Nr. 490/2012 i.d.F. BGBl. II Nr. 69/2015) entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung anzuschließen.

Gemäß § 3 Abs. 2 der WFA-FinAV sind bei den Angaben zur Abschätzung der finanziellen Auswirkungen die Grundsätze der Relevanz, der inhaltlichen Konsistenz, der Verständlichkeit, der Nachvollziehbarkeit, der Vergleichbarkeit und der Überprüfbarkeit zu beachten.

Auch Regelungsvorhaben, deren Maßnahmen unsaldiert nicht mehr als eine Million Euro an Aufwendungen, Minderaufwendungen, Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Investitionen, Erträgen oder Mindererträgen im laufenden sowie den vier weiteren Finanzjahren verursachen, unterliegen gemäß § 7 WFA-FinAV einer vereinfachten Berechnung und Darstellung.

R  
H

GZ 300.089/007-2B1/16

Seite 4 / 4

Der RH weist darauf hin, dass die Erläuterungen keine Darstellung der Ausgangsgrundlagen für die Angaben in den Erläuterungen — wie etwa bisherige Anzahl der durchzuführenden betriebswirtschaftlichen Prüfung der Projektergebnisrechnungen, Darstellung des damit verbundenen Arbeitsaufwandes in VBÄ und gehaltsrechtliche Einstufung der betrauten Mitarbeiter — enthalten. Darüber hinaus enthalten die Erläuterungen keine Ausführungen zu allfälligen Kostenfolgen der vom Entwurf des BStG 1971 sowie der Verordnung über die Wirtschaftlichkeitsprüfung von Bundesstraßenbauvorhaben beabsichtigten Aufteilung der Wirtschaftlichkeitsprüfung nach volkswirtschaftlichen (BMVIT) und betriebswirtschaftlichen (ASFINAG) Gesichtspunkten.

Nach Ansicht des RH ist daher die Geringfügigkeit der aufgrund der beiden Entwürfe geschätzten Einsparungen, die mit insgesamt 28.020 EUR lediglich den Entfall bisher durchzuführender Beurteilungen betriebswirtschaftlicher Aspekte bei bestimmten Bundesstraßenbauvorhaben nicht einmal die Hälfte des durchschnittlichen Personalaufwandes eines Vertragsbediensteten der Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe v1/1 bis v1/3 erreichen, nicht plausibel nachvollziehbar dargestellt.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher insofern nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen Verordnung der Bundesministerin für Finanzen – WFA-FinAV, BGBl. II Nr. 490/2012 i.d.g.F.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:  
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:

